

S a t z u n g

der Stadt Genthin über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert am 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 683) und §§ 2 und 4 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) und des Begeleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008, zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) hat der Stadtrat der Stadt Genthin auf seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Genthin über die Erhebung von Verwaltungskosten (**Verwaltungskostensatzung**) beschlossen

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 - c) so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldetem Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Sofern der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig ist
 - a) beträgt die Gebühr bei Zurückweisung (dem Widerspruch wird nicht stattgegeben) das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €;
 - b) ist bei teilweisem Stattgeben eine dem Maß der Zurückweisung entsprechend anteilige Gebühr gemäß Abs.1a zu erheben;
 - c) und wird dem Widerspruch voll stattgegeben, darf keine Gebühr erhoben werden.
- (2) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Auslagen im Widerspruchsverfahren werden gemäß § 6 erhoben.
- (4) War für die Verwaltungstätigkeit im Ausgangsverfahren keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr bei Erfolglosigkeit des Rechtsbehelfs nach Nr. 25 des Kostentarifs.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, ein Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen

Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesem Falle findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde gestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben;
 - 2. Telegraphen , - Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,

2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
 - (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betragen.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Genthin vom 16.10.2007 außer Kraft.

Genthin, den

Bernicke
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Kostentarif

Anlage

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung vom 10.12.2009 (§ 2) der Stadt Genthin

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag €
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	1,25
1.1.2	im Format DIN A4 Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	2,30 5,10
1.2	Kopierarbeiten	
1.2.1	A4 bis zu 10 Seiten je Blatt	0,10
1.2.2	A3 bis zu 10 Seiten je Blatt	0,20
1.2.3	Ab 10 Seiten je Seite zusätzlich	0,10
1.3	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.3.1	bis zu 10 Stück je Seite	0,20
1.3.2	bis zu 50 Stück je Seite	0,30
1.3.3	bis zu 100 Stück je Seite bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe	0,50 0,80 1,00
1.3.4	mit Farbkopiergeräten je Seite	1,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,60
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,60
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,50 1,00
2.3	Kopien eines Personenstandsregisters	
	Beglaubigte Kopie A 3	6,00
	Beglaubigte Kopie A 4	5,00
	Einfache Kopie A 3	3,00
	Einfache Kopie A 4	2,50
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage oder besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,10 bis 10,20
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,10

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag €
3.2.3.2	Zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.2.4	Auslagenpauschale für das Versenden von Akten	8,00
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,20 bis 25,60
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisse in eigener Besoldungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	10,20 bis 25,60
4	Abgabe von Druckstücken (Ortsatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	9,70 bis 23,80
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 bis 511,30
6.1	Sondergenehmigung Verbrennen	12,80
6.2	Grillfeuer nach Gefahrenabwehr - VO Lagerfeuer	12,80
6.3	Ordnungsbehördliche Genehmigung für Veranstaltungen (Höhe der Gebühr richtet sich nach Art , Umfang u. Dauer der Veranstaltung)	5,10 bis 511,30
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind für jede angefangene halbe Stunde	9,70 bis 23,80
7.1	Erteilung einer Hausnummer	15,30
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000€ des Bürgerschaftsbetrages	10,20
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,10
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,20
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,10
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter	
9.2.1	bis zum 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,20
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,10
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,20 bis 51,10

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag €
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes	5,10 bis 25,60
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	6,40 bis 15,60
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	10,20 bis 51,10
16	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
16.1	0,2 m ²	1,00
16.2	0,5 m ²	1,50
16.3	1,0 m ²	2,60
16.4	über 1,0 m ²	4,10
17	Abgabe von Stadtplänen	
17.1	bis zur Größe 1: 5 000	10,20
17.2	bis zur Größe 1:10 000	2,60
17.3	bis zur Größe 1:15 000	1,50
17.4	bis zur Größe 1:25 000	1,00
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	6,40 bis 15,60
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	6,40 bis 15,60
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	6,40 bis 15,60
19.3	Bearbeitung von Bauanträgen und Anträgen im Rahmen der Städtebausanierung jede angefangene halbe Stunde	12,80
20	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments je Grabmal	15,30
21	Archiv	
21.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	6,40 bis 15,60

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag €
21.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 21.3 erhoben werden	2,05 0,50
21.3	Benutzung des Archivs	
21.3.1	für einen Tag	5,10
21.3.2	für eine Woche	15,30
21.3.3	für längere Zeit	bis zu 51,10
21.4	Veröffentlichungen, die auf der Grundlage von Archivadokumenten beruhen und kommerziellen Zwecken dienen, z. B: Bücher, Filme, Fernsehsendungen, Rundfunk pro DIN A4-Seite	5,10
22	Fundangelegenheiten	
22.1	Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren je nach angefangenem Jahr der Hinterlegung	5,10
22.2	Verwahrung von Fundgegenständen (BGB §§ 967, 978/1)	
22.2.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer	
22.2.1.1	bei einem Schätzwert von 5,00 bis 25,00 €	2,60
22.2.1.2	bei einem Schätzwert von über 25,00 bis 500,00 € für die Dauer von bis zu 4 Wochen	10 v. H. des Schätzwertes
22.2.1.3.	für die Dauer von mehr als 4 Wochen	15 v. H. des Schätzwertes
22.2.1.4	bei einem Schätzwert von über 500,00 € mindestens höchstens	5 v. H. des Schätzwertes 51,10 256,00
22.3	Bescheinigung und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	2,60
22.4	Fundtiere – Abgabepreise	
22.4.1	Welpen	30,70
22.4.2	kleine Rassen	51,10
22.4.3	mittlere Rassen	76,70
22.4.4	große Rassen	87,00
22.4.5	Hauskatzen	7,70
22.4.6	Hauskater (kastriert)	15,00
22.4.7	Rassekatzen	15,30
22.4.8	Vögel u. a. Exoten Alle Preise beziehen sich auf unbehandelte Tiere	7,70
22.5	Pflegesätze für Fundtiere	
22.5.1	Welpen	5,10
22.5.2	mittlere Rassen	7,70
22.5.3	kleine Rassen	5,10
22.5.4	große Rassen	7,70
22.5.5	Hauskatzen	4,10
22.5.6	Rassekatzen	4,10
22.5.7	Vögel u. a. Exoten	2,60
22.6	Neben der Verwaltungsgebühr sind dazu anfallende Kosten zu erheben: a) bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung b) bei Fundtieren die Aufwendung für den Transport, für Futter und für den Tierarzt c) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung, ggf. als besondere Auslagen	
23	Meldebehörde	
23.1	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5,10
23.2	Beglaubigung von Abschriften je Vorgang der Erstaufbereitung	2,60

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag €
24	Rechtsbehelfe	
24.1	Gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert (Streitwert im Sinne des Gebührentarifs ist der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befangenen Betrag.) Der Gebührentarif beträgt bei einem Streitwert:	
	bis 50,00 EUR einschließlich	10,00
	bis 250,00 EUR einschließlich	15,00
	bis 500,00 EUR einschließlich	25,00
	bis 1.000,00 EUR einschließlich	35,00
	bis 1.500,00 EUR einschließlich	45,00
	bis 2.000,00 EUR einschließlich	55,00
	bis 2.500,00 EUR einschließlich	65,00
	bis 4.000,00 EUR einschließlich	80,00
	bis 5.000,00 EUR einschließlich	95,00
	bis 7.500,00 EUR einschließlich	110,00
	bis 10.000,00 EUR einschließlich	125,00
	bis 12.500,00 EUR einschließlich	140,00
	bis 15.000,00 EUR einschließlich	155,00
	bis 17.500,00 EUR einschließlich	170,00
	bis 20.000,00 EUR einschließlich	185,00
	bis 22.500,00 EUR einschließlich	200,00
	bis 25.000,00 EUR einschließlich	225,00
	bis 27.500,00 EUR einschließlich	250,00
	bis 30.000,00 EUR einschließlich	275,00
	bis 32,500,00 EUR einschließlich	300,00
	bis 35.000,00 EUR einschließlich	325,00
	bis 37.500,00 EUR einschließlich	350,00
	bis 40.000,00 EUR einschließlich	375,00
	bis 42.500,00 EUR einschließlich	400,00
	bis 45.000,00 EUR einschließlich	425,00
	bis 47.500,00 EUR einschließlich	450,00
	bis 50.000,00 EUR einschließlich	475,00
	über 50.000,00 EUR	500,00
24.2	Gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert - Abrechnung nach Zeitaufwand gemäß Tarif Nr. ... im Rahmen von	mind. 10,00 bis höchstens 500,00

Verwaltungskosten für verkehrsrechtliche Anordnungen:

Geb.-Nr.	Umfang des Bauvorhabens	Nummer des Regelplanes	Dauer des Bauvorhabens	Gebühren lt. Gebührentabelle
01	Einsatz eines Autokranes (Vollsperrung der Straße)	BI / 17 und BI / 18 (Sackgassenregelung)	max. 5 h	25,00 €
02	Einsatz eines Autokranes (Vollsperrung der Straße)	BI / 17 und BI / 18 (Sackgassenregelung)	1 Tag	50,00 €
03	Einsatz eines Autokranes (Vollsperrung der Straße)	BI / 17 und BI / 18 (Sackgassenregelung)	über 1 Tag	70,00 €
04	Einsatz eines Autokranes (halbs. Sperrung)	BI / 5 mit Verkehrszeichen	ohne	45,00 €
05	Kranstellung Gehweg	BI / 1 (geändert)	stundenweise	20,00 €
06	Arbeitsstelle für Dachdeckerarbeiten o.ä. (Baugerüst, Material, Container)	ohne	ohne	45,00 €
07	Aufstellen eines Bauzaunes	ohne	bis 1 Woche	35,00 €
08	Aufstellen eines Bauzaunes	ohne	über 1 Woche	90,00 €
09	Umfahrung	C I / 9	ohne	70,00 €
10	Umzug Beschilderung	ohne	ohne	11,00 €
11	Baustellenzufahrt Beschilderung	ohne	ohne	15,00 €
12	Aufzüge; Hebebühnen Gehweg	BI / 1 (geändert)	max. 3 Tage	20,00 €
13	Säuberung von Verkehrsnebenflächen	ohne	ohne	25,00 €
14	Markierungsarbeiten	ohne	ohne	65,00 €
15	Sperrung öffentliche Plätze (z.B. Marktplatz)	ohne	ohne	60,00 €
16	gleiche Sperrung für Folgestraßen einer Baumaßnahme	ohne	ohne	10,20 €
17	Sperrung PKW- Einstellplätze	ohne	ohne	20,00 €
18	Baumfällung	ohne	ohne	50,00 €
19	Kopfloch (2,0 x 2,0 m) mit geringer Verkehrseinschränkung	ohne	ohne	20,00 €
20	Kopfloch (beidseitig) mit geringer Verkehrseinschränkung	ohne	ohne	40,00 €
21	Kopfloch und 5,0 m Fußweg	ohne	ohne	30,00 €
22	Kopfloch und 10,0 m Fußweg	ohne	ohne	35,00 €
23	geringe Einengung auf Straßen mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduzierten Bereichen	BI/1	ohne	45,00 €
24	geringe Einengung auf Straßen mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduzierten Bereichen	BI / 1 (geändert)	ohne	40,00 €
25	deutliche Einengung auf Straßen mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduzierten Bereichen	BI / 2	bis 1 Woche	25,00 €
26	deutliche Einengung auf Straßen mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduzierten Bereichen	BI / 2	mehr als 1 Woche	50,00 €
27	geringe Einengung auf Straßen mit zwei Fahrbahnen	BI / 3	bis 1 Woche	15,00 €
28	geringe Einengung auf Straßen mit zwei Fahrbahnen	BI / 3	mehr als 1 Woche	45,00 €

Geb.-Nr.	Umfang des Bauvorhabens	Nummer des Regelplanes	Dauer des Bauvorhabens	Gebühren lt. Gebührentabelle
29	geringe Einengung auf Straßen mit zwei Fahrbahnen	BI / 3 (geändert)	ohne	50,00 €
30	Einengung auf Straßen mit zwei Fahrbahnen und Verkehrsführung über Behelfsfahstreifen	BI / 4	ohne	55,00 €
31	halbseitige Sperrung und Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen	BI/5	bis 4 Wochen	60,00 €
32	halbseitige Sperrung und Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen	BI/ 5	über 4 Wochen	75,00 €
33	halbseitige Sperrung und Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen	BI/ 5	über 8 Wochen	90,00 €
34	halbseitige Sperrung und Verkehrsregelung durch Lichtsignalanlage	BI/ 6	bis 4 Wochen	65,00 €
35	halbseitige Sperrung und Verkehrsregelung durch Lichtsignalanlage	BI/ 6	über 4 Wochen	80,00 €
36	halbseitige Sperrung und Verkehrsregelung durch Lichtsignalanlage	BI / 6	über 8 Wochen	100,00 €
37	Sperrung Fahrbahnmitte auf Straßen mit zwei Fahrbahnen	BI/ 7	ohne	45,00 €
38	Sperrung eines rechten, bzw. linken Fahrstreifen auf Straßen mit vier Fahrbahnen und Führung über Seitenbereich	BI/ 9 und BI/ 10	ohne	45,00 €
39	Sperrung eines rechten, bzw. linken Fahrstreifen auf Straßen mit vier Fahrbahnen ohne Führung über Seitenbereich	BI / 11 und BI / 12	ohne	50,00E
40	halbseitige Sperrung auf Straßen mit zwei Fahrbahnen und Einbahnstraßenregelung	BI/16	ohne	75,00 €
41	Sperrung auf Geh- und/ oder Radwegen	B II / 1	ohne	25,00 €
42	Sperrung auf Geh- oder Radwegen bei paralleler Geh- und Radwege	B II / 3	ohne	30,00 €
43	Sperrung auf Gehwegen mit Notweg für Fußgänger auf Fahrbahn; dadurch geringe Einengung der Straße	BII / 5	ohne	45,00 €
44	Sperrung paralleler Geh- und Radwege mit Notweg auf Fahrbahn; dadurch halbseitige Sperrung der Straße	B II / 8	ohne	50,00 €
45	halbseitige Sperrung auf Straßen mit zwei Fahrbahnen von kürzerer Dauer (Wander-	B IV / 1	ohne	40,00E
46	halbseitige Sperrung auf Straßen mit zwei Fahrbahnen von kürzerer Dauer mit Sicherungsfahrzeug (Wanderbaustelle)	B IV / 2	ohne	45,00 €
47	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft ohne Einengung der Fahrbahn	CI/ 1	ohne	30,00 €
48	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit geringer Einengung der Fahrbahn	CI/ 2	ohne	45,00 €
49	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit geringer Einengung der Fahrbahn; Verkehrsführung über Behelfsfahstreifen	CI/ 3	ohne	50,00 €
50	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit halbseitiger Straßensperrung; Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen	C 1/ 4	bis 4 Wochen	60,00 €
51	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit halbseitiger Straßensperrung; Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen	C I / 4	über 4 Wochen	75,00 €

Geb.-Nr.	Umfang des Bauvorhabens	Nummer des Regelplanes	Dauer des Bauvorhabens	Gebühren lt. Gebührentabelle
52	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit halbseitiger Straßensperrung; Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen	C I / 4	über 8 Wochen	100,00 €
53	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit halbseitiger Straßensperrung; Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen	C I / 4	bis 3 Tage	30,00 €
54	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit halbseitiger Straßensperrung; Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage	C I / 5	bis 4 Wochen	70,00 €
55	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit halbseitiger Straßensperrung; Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage	C I / 5	über 4 Wochen	90,00 €
56	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit halbseitiger Straßensperrung; Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage	C I / 5	über 8 Wochen	115,00 €
57	Arbeitsstellen am Übergang vom Außer- in den Innerortsbereich mit halbseitiger Straßensperrung; Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen	C I / 6	ohne	80,00 €
58	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit Umfahrung durch Behelfsfahrbahn	C I / 9	ohne	50,00 €
59	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft von kürzerer Dauer durch Verkehrszeichen (nur bei Tageslicht)	C II / 1	ohne	45,00 €
60	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft von kürzerer Dauer mit fahrbarer Absperrtafel (nur bei Tageslicht)	C II / 2	ohne	50,00 €
61	bewegliche Arbeitsstelle außerhalb der Ortschaft	C II / 3	bis 3 Monate	40,00 €
62	Vollsperrung einer Straße	B I / 17 und B I / 18	1 Tag	50,00 €
63	Vollsperrung einer Straße	B I / 17 und B I / 18	bis 3 Tage	75,00 €
64	Vollsperrung einer Straße	B I / 17 und B I / 18	bis 4 Wochen	90,00 €
65	Vollsperrung einer Straße	B I / 17 und B I / 18	über 4 Wochen	125,00 €
66	Vollsperrung einer Straße	B I / 17 und B I / 18	über 8 Wochen	150,00 €
67	Vollsperrung einer Straße	B I / 17 und B I / 18	über 3 Monate	200,00 €
68	Vollsperrung einer Straße	B I / 17 und B I / 18	über 6 Monate	250,00 €

Jede Verlängerung einer verkehrsrechtlichen Anordnung kostet mindestens 50 % der Erstgenehmigung.